

II- 3626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.140 - Parl/74

Wien, am 9. Juli 1974

1698/A.B.
zu 1750/J.
Präs. am 15. Juli 1974

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1750/J-NR/74, die die Abgeordneten
DDr.KÖNIG und Genossen am 27. Juni 1974 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Mit Bescheid des Professorenkollegiums
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Wien vom 30. Mai 1974 wurde das Ansuchen
von Dr.Gerd KAMINSKI vom 7. Mai 1973 auf Verleihung
der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für "Völkerrecht"
gemäß § 11, Abs.1 in Verbindung mit § 8, Abs.3 der Habili-
tationsnorm abgewiesen. Am 9. Juli 1974 wurde vom Bewerber
um die Lehrbefugnis als Universitätsdozent, Herrn
Dr.KAMINSKI, gegen diesen Bescheid gemäß § 14 Habili-
tationsnorm die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung erhoben. Die das Verfahren
betreffenden Geschäftsstücke wurden seitens des Dekans
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät dem
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über-
mittelt; es sind dies 170 Dokumente von teilweise größerem
Umfang.

- 2 -

Ehe nicht eine genaue und umfassende Überprüfung aller das Habilitationsverfahren betreffenden umfangreichen Unterlagen und maßgebenden Fakten erfolgt ist, kann keine Stellungnahme oder Beurteilung über die Entscheidung der Aufsichtsbeschwerde abgegeben werden. Selbstverständlich wird im Zuge der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens untersucht und überprüft werden. Ich habe, seit dem in der Öffentlichkeit über das Habilitationsverfahren des Dr. KAMINSKI gewisse Aussagen und Äußerungen zu vernehmen waren, nie einen Zweifel daran gelassen, daß es mir wie bei jedem Habilitationsverfahren, so auch beim gegenständlichen um die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Verfahrens geht.

